

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 7.12.2022, mit der Planungsnummer 927-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1419/1 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:
Umwidmung

Grundstück 1419/1 KG 87118 Schwendau

rund 94 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Schwendau unter <https://www.hippach-schwendau.at/schwendau/> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Schwendau

angeschlagen am: 15.12.2022

abgenommen am: 20.1.2023